

Nr. 3

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 BBO  
i.V.m. § der Hauptsatzung der Gemeinde vom  
in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt. Ge-  
nehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden  
durch Aushang: vom 20. 9. 72 bis 23. 10. 72  
bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 24. 10. 72 rechtsver-  
bindlich geworden.

BESONDERE FESTSETZUNGEN

1. Die Firstrichtung ist im Plan verbindlich eingetragen.
2. Als Dachform sind Sattel- und Walmdach zugelassen
3. Die Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden mit max. 48°  
wird festgelegt: bei zweigeschossigen Gebäuden mit max. 30°
4. Senkrechte Außenwände an den Traufseiten im Dachgeschoß über dem zwei-  
ten Vollgeschoß werden nicht erlaubt.
5. Straßeneinfriedigungen: Sockelhöhe max. 0,30 m  
Gesamthöhe max. 1,10 m

Art: Eisen, Jäger oder Lattenzaun, Hecke.  
Sockel ohne Absätze und entsprechend dem  
Straßengefälle, massive Pfeiler nur an  
Ecken, Türen und Toren

H I N W E I S

Die Straßenfluchten der leicht geschwungenen Straßenzüge sind bei der Um-  
legung als Gerade zwischen den Grundstücksgrenzen auszuweisen.

F | 11



795

